

# Jugendordnung der Sportjugend im Kreissportbund Göttingen



## Abschnitt 1 - Allgemeines

### **§ 1 Name und Wesen**

Die Jugendordnung der Sportjugend des Kreissportbundes Göttingen beschreibt die Tätigkeitsfelder und regelt die Organisation der Sportjugend.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Jugendordnung der Sportjugend des Kreissportbundes Göttingen gilt für den Vorstand und die vom Vorstand Beauftragten der Sportjugend.

### **§ 3 Zweck und Ziel**

Die Sportjugend des Kreissportbundes Göttingen tritt ein für jugendorientierten und gesunden Sport sowie verantwortungsbewussten Umgang miteinander.

Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der Sport treibenden Jugend anregen und durch Begegnung mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

Die Sportjugend im Landkreis Göttingen koordiniert und unterstützt die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder. Sie vertritt Interessen ihrer Mitglieder nach innen und außen und ist für die Mitglieder „Service-Team“, um mit dem Medium Sport bestmögliche Jugendarbeit zu leisten.

Die Sportjugend im Landkreis Göttingen ist zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen bereit.

Um den Anforderungen von wechselnden Aufgabenstellungen der Sportjugend gerecht zu werden, fasst diese Ordnung ein flexibles Organisationsmodell zusammen.

## Abschnitt 2 - Organisationsmodell

### **§ 4 Vorstand und Beauftragte**

Der durch die Jugendvollversammlung gewählte Vorstand organisiert seine Tätigkeitsfelder anhand der wechselnden und konstanten Aufgabenstellungen der Sportjugend.

Hierzu werden vom Vorstand Beauftragte für die einzelnen Tätigkeitsfelder eingesetzt.

Zu den konstanten Aufgabenstellungen sind zu folgenden Tätigkeitsfeldern Beauftragte einzusetzen:

- Betreuung von Jugendleitern
- Koordination der Jugenderholungsmaßnahmen
- Politische und repräsentative Interessenvertretung gegenüber der Sportjugend Niedersachsen, der Kreisverwaltung, den Kommunen des Kreises, der Wirtschaft und sonstigen Dritten
- Betreuung von Ehrenamtlichen
- Vertretung in politischen Gremien
- Vergabe der Zuschüsse von Sportjugend Niedersachsen und Landkreis Göttingen
- Koordination der kreisweiten und vereinsübergreifenden Aus- und Weiterbildung im Jugendbereich
- Koordination von Internationalen Maßnahmen der Sportjugend und der Mitglieder
- Koordination der Jugendarbeit auf der Stolle

Für alle weiteren Aufgabenstellungen kann der Vorstand der Sportjugend flexibel Tätigkeitsfelder benennen und Beauftragte einsetzen.

Alle Beauftragten arbeiten in Abstimmung mit dem Vorstand der Sportjugend.

#### **§ 5 Leitung von Jugenderholungs- sowie von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen**

Zur Durchführung von Jugenderholungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen werden vom Vorstand der Sportjugend im Landkreis Göttingen Personen ehrenamtlich eingesetzt. Sie gehören der Sportjugend für die Dauer der Maßnahme an und arbeiten ebenfalls in Abstimmung mit dem Vorstand der Sportjugend.

#### **§ 6 Jugendausschusssitzung**

Zur Koordination und zur Abstimmung zwischen Vorstand, den Beauftragten und deren Tätigkeitsfeldern wird einmal pro Quartal eine Jugendausschusssitzung abgehalten. Bei Bedarf kann der Vorstand auch zusätzliche Sitzungen einberufen.

An der Jugendausschusssitzung nehmen der Vorstand und die Beauftragten der Sportjugend sowie eine Vertretung der KSB Geschäftsstelle teil. Bei Bedarf auch weitere Personen des Kreissportbundes. In der Jugendausschusssitzung sind der Vorstand und die Beauftragten stimmberechtigt.

#### **§ 7 Erweiterte Jugendausschusssitzung**

Zur erweiterten Jugendausschusssitzung lädt der Vorstand der Sportjugend zweimal pro Jahr ein, jeweils vor Beginn und nach Beendigung der Jugenderholungsmaßnahmen.

Neben den Teilnehmern der Jugendausschusssitzung werden zur erweiterten Jugendausschusssitzung auch die Leiter der Jugenderholungsmaßnahmen eingeladen.

### Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung der Sportjugend im Landkreis Göttingen tritt mit der Einbringung in die Jugendvollversammlung vom 3. März 2005 in Kraft.

#### **§ 9 Änderungen**

Der Vorstand der Sportjugend kann Änderungen der Jugendordnung der Sportjugend im Landkreis Göttingen im Rahmen der Jugendvollversammlung einbringen.